



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 22/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.07.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gojko Miladic, Wanheimer Str. 435, 47055 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-6.006299098/107 am 28.05.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.05.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Miftar Miftari, Immendal 7, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-6.005239997/30 am 10.07.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.07.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Guido Rieke, Schaffhauser Str. 135, CH-8152 Glattbrugg, unter dem Aktenzeichen 32-6.005238760/64 am 26.06.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 26.06.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Miftar Miftari, Immendal 7, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-6.005240046/65 am 17.07.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.07.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ibrahim Etemi, Horster Str. 181, 45968 Gladbeck, unter dem Aktenzeichen 32-6.005239923/30 am 17.07.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.07.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Zeljko Dordevic, Strippchens Hof 21, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-6.000977947/29 am 24.06.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.06.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Murat Aköz, Herwarthstr. 74, 47137 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-6.006301153/107 am 24.07.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.07.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michal Gigla, Freiligrathstr. 39, 42289 Wuppertal, unter dem Aktenzeichen 32-6.007000684/4 am 18.02.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.02.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.207, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ionut-Daniel Busuioc, Kölner Str. 234, 47805 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-3.005241495 /64 am 24.07.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.07.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Miftar Miftari, Immendal 7, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.005241236/65 am 25.07.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.07.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gerardus Jacobus Maria Beij, Wintgensstr. 110, 47058 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.005241648/30 am 25.07.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.07.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w k s i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jasmin Krieziv, Kuhlenstr. 35, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AP325 am 08.07.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kenan Yalcin, Filchnerstr. 12 A, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-PR9 am 10.07.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ellen Moor, Dorfstr. 8, 32657 Lemgo OT Lieme, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AQ201 am 15.07.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Emil Piotr Wasaznik, Reuenberg 31, 45357 Essen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.07.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/09631/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungs-

dienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Bahije Skana, Daniel-Goldbach-Str. 25, 40880 Ratingen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 02.07.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/44350/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Alexander Banyakin, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 06.05.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/36353/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Reinhold Mösken, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 19.07.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/22533/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hendrik Pach, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 24.07.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/37443/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

Klein

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Reinhold Mösken, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 19.07.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/42858/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

Klein

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Bahaa Al Hussien, zuletzt wohnhaft gewesen Schloßstr. 33 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 09.07.2019 (Aktenzeichen: 50-711/110364/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Kunst, 2. Etage, Zimmer 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

Kunst

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Muthana Awad Alali, zuletzt wohnhaft gewesen Geitlingstr. 62 in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 21.06.2019 (Aktenzeichen: 50-711/108132/04) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Kunst, 2. Etage, Zimmer 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

Kunst

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Mahmmud Ibrahim Abdubakar, zuletzt wohnhaft gewesen Haagerfeld 3 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 03.07.2019 (Aktenzeichen: 50-711/113546/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Sozialamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Tonkel, Zimmer 28, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Frau Uwadia, zuletzt wohnhaft gewesen Von-Graefe-Str. 53 B in 45470 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 09.07.2019 (Aktenzeichen: 50-716/102538/40) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Christiane Münnich, zuletzt wohnhaft gewesen Aktienstr. 193 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 16.07.2019 (Aktenzeichen: 50-713/005664/58) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Sven Sauereißig, zuletzt wohnhaft gewesen Blötter Weg 60 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 18.07.2019 (Aktenzeichen: 115123/95) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Dahmen-Wellm, Zimmer 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

D a h m e n - W e l l m

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Mustafa Keklik, zuletzt wohnhaft gewesen: unbekannt, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 24.07.2019 (Aktenzeichen: 50-715/112654/72) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Banning, 4. Etage, Zimmer 405, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a n n i n g

Öffentliche Zustellung
eines Ablehnungsbescheides

Der an Kemal Jasarevic, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Alvenslebenstr. 43, zuzustellende Ablehnungsbescheid (Aktenzeichen: 50-712/114513/67) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Ablehnungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 9, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

H u p k e

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Die an Sascha Sven Oliver Kaiser, zuletzt wohnhaft gewesen Spichernstr. 2 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Anhörung (Aktenzeichen: 7603369110489) kann nicht zugestellt werden.

Die Anhörung wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt. Sie kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

S c h ü r m a n n

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Daniel Paulat hat am 13.06.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 auf sein Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der SPD für den Stadtbezirk 2 für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 ist Herr Klaus Stelter, Borsigstr. 1, 45475 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolger für Herrn Paulat zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Stelter hat seine Wahl durch Erklärung am 07.07.2019 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i. V. m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß §63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 11.07.2019

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

A l t e n b a c h

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Frau Nilsen Boudour hat am 24.06.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 auf ihr Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der BÜNDNIS 90/GRÜNE für den Stadtbezirk 2 für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 ist Frau Ingrid Tews, Haferkamp 13, 45475 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolgerin für Frau Boudour zur Bezirksvertreterin in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Frau Tews hat ihre Wahl durch Erklärung am 07.07.2019 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i. V. m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß §63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 11.07.2019

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

A l t e n b a c h

Bekanntmachung
über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen,
Brücken und Grünanlagen

Die Bezirksvertretung 1 hat in ihrer Sitzung am 02.07.2019 beschlossen, die in der Anlage gekennzeichnete neue Straße im Bebauungsplan „Gracht / Einmündung Honigsberger Straße – U22(v)“ in

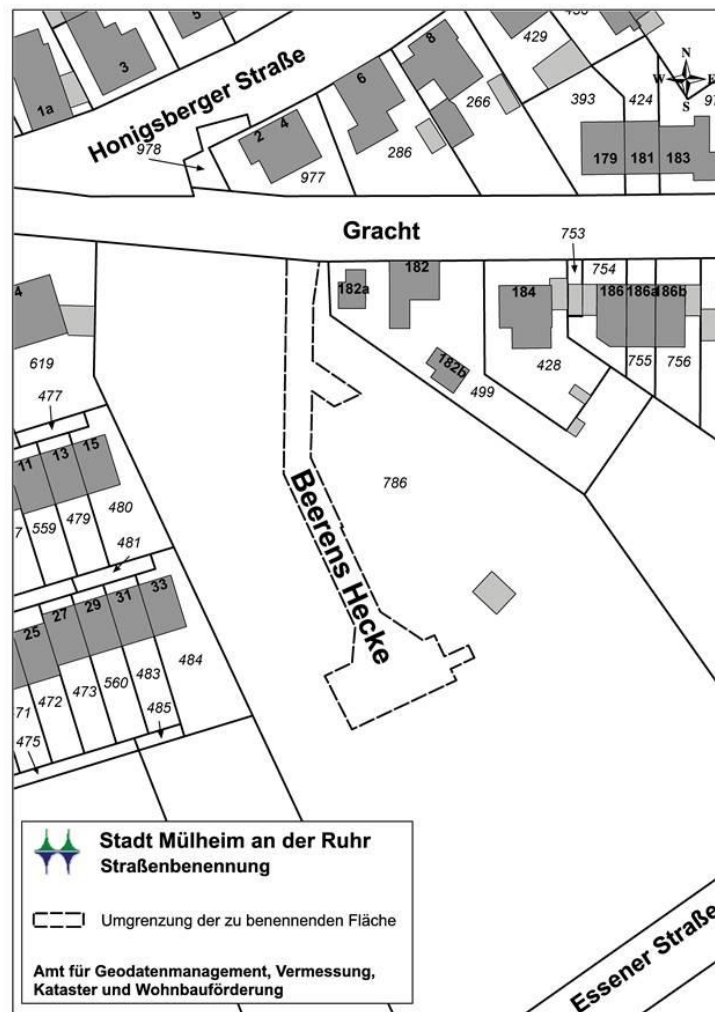
„Beerens Hecke“

zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

B u s c h



**Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759 2019 S. 23) und des § 52 Absatz 2 und Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. Seite 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Berufsfeuerwehr werden die Tarife unter 1. Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz wie folgt geändert:

		Tarif/Viertel Stunde gerundet 0,10 €
1.1	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	12,20 €
1.2	Gehobener feuerwehrtechnisch Dienst	18,90 €
1.3	Höherer feuerwehrtechnischer Dienst	24,20 €

Artikel 2

In der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Berufsfeuerwehr werden die Tarife unter 2. Gestellung von Fahrzeugen, Abrollbehältern und Feuerwehrranhänger wie folgt geändert:

		Kraftstoffpauschale je Einsatz	Tarif/Viertel Stunde gerundet 0,10 €
1	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	1,70 €	1,50 €
2	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	1,70 €	0,50 €
3	Kommandowagen KdoW	1,00 €	0,60 €
4	PKW	1,00 €	0,50 €
5	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	1,40 €	0,60 €
6	Kleineinsatzfahrzeug KEF	1,00 €	0,60 €

7	Löschgruppenfahrzeug LF/24	2,10 €	2,10 €
8	Löschgruppenfahrzeug HLF/20	2,10 €	1,20 €
9	Tanklöschfahrzeug TLF/24	3,00 €	1,10 €
10	Tanklöschfahrzeug TLF 16	3,00 €	0,60 €
11	Drehleitern mit Korb DLK	2,10 €	2,10 €
12	Wechseladerfahrzeuge WLF	3,00 €	1,20 €
13	Gerätewagen GWW	1,70 €	0,40 €
14	LKW	1,70 €	0,70 €
15	Rüstwagen RW	1,70 €	1,60 €
16	Abrollbehälter	-	0,90 €
17	Feuerwehranhänger	-	0,50 €
18	Rettungswagen RTW	1,40 €	1,10 €
19	Notarzteeinsatzfahrzeug NEF	1,40 €	0,90 €

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr vom 15.07.2016 geregelten Tarife unter 1. Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz und 2. Gestellung von Fahrzeugen, Abrollbehältern und Feuerwehranhänger außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2019

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759 2019 S. 23) und des § 52 Absatz 2 und Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. Seite 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau werden die Tarife wie folgt geändert:

Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachbesichtigung einschl. der Zeiten für Vor- und Nachbereitung	1 Person	Tarif Je angefangene ¼ Stunde 18,90 €
	Jede weitere Person	Tarif 18,90 €
Pauschale für An- und Abfahrt zu einer Brandverhütungsschau oder einer Nachbesichtigung einschl. Fahrzeug und Kraftstoffkosten	1 Person	Tarif Je Termin 39,80 €
	Jede weitere Person	Tarif 37,80 €

			Tarif (Gemäß Satzung über den Kostenersatz)
1	Anfahrt / Abfahrt PKW	2 x 15 = 30 Minuten	1,00 €
2	Kraftstoffpauschale PKW	Je Einsatz	1,00 €
3	Anfahrt / Abfahrt Personalkosten	2 x 15 = 30 Minuten	37,80 €
		Gesamt	39,80 €

4	Jede weitere Person Personalkosten	2 x 15 = 30 Minuten	37,80 €
---	------------------------------------	---------------------	---------

Artikel 2

Die Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird wie folgt geändert:

Objektziffern (Stand 30.04.2019)		Fristen nach Gefährdungsgrad
Pflege- und Betreuungsobjekte		
0 1 . 0 1	Krankenhäuser	3
0 1 . 0 2	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an Bau und Betrieb	3
0 1 . 0 3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
0 1 . 0 4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
0 1 . 0 5	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
0 1 . 0 6	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
0 1 . 2 0	sonstige Pflege- und Betreuungsobjekte *	*
Übernachtungsobjekte		
0 2 . 0 1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
0 2 . 0 2	Obdachlosenunterkünfte	3
0 2 . 0 3	Notunterkünfte (für Asylbewerber, Flüchtlinge u.a.)	3
0 2 . 0 4	Campingplätze nach CWVO	6
0 2 . 0 5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
0 2 . 2 0	sonstige Übernachtungsobjekte *	*
Versamlungsobjekte		
0 3 . 0 1	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 3 . 0 2	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 3 . 0 3	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 3 . 0 4	Gaststätten und Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, nach SBauVO	3
0 3 . 0 5	Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben, nach SBauVO	3
0 3 . 0 6	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst, nach SBauVO	3
0 3 . 0 7	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen, nach SBauVO	3
0 3 . 0 8	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
0 3 . 2 0	sonstige Versamlungsobjekte *	*
Unterrichtsobjekte		
0 4 . 0 1	Schulen nach SchulBauRL	3
0 4 . 0 2	<i>(nicht vergeben)</i>	

0 4 . 0 3	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
0 4 . 2 0	sonstige Unterrichtsobjekte *	*
	Hochhausobjekte	
0 5 . 0 1	Hochhäuser nach SBauVO	6
0 5 . 2 0	sonstige Hochhausobjekte *	6
	Verkaufsobjekte	
0 6 . 0 1	Verkaufsstätten nach SBauVO (> 2000 m ²)	3
0 6 . 0 2	(nicht vergeben)	
0 6 . 0 3	(nicht vergeben)	
0 6 . 0 4	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
0 6 . 2 0	sonstige Verkaufsobjekte *	*
	Verwaltungsobjekte	
0 7 . 0 1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
0 7 . 0 2	(nicht vergeben)	
0 7 . 0 3	(nicht vergeben)	
0 7 . 0 4	(nicht vergeben)	
0 7 . 2 0	sonstige Verwaltungsgebäude *	6
	Ausstellungsobjekte	
0 8 . 0 1	Museen	6
0 8 . 0 2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
0 8 . 2 0	sonstige Ausstellungsobjekte *	6
	Garagen	
0 9 . 0 1	Großgaragen nach SBauVO	6
0 9 . 0 2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden	6
0 9 . 2 0	sonstige Garagen *	6
	Gewerbeobjekte	
	sonstige Betriebe	
1 0 . 1 1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
1 0 . 1 2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
1 0 . 1 3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
1 0 . 1 4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
	sonstige Lager	
1 0 . 2 1	(nicht vergeben)	
1 0 . 2 2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
1 0 . 2 3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
1 0 . 2 4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
1 0 . 2 5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
1 0 . 2 6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
1 0 . 2 7	Hochregallager	6

1 0 . 3 0	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
1 0 . 4 0	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500	6
1 0 . 5 0	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500	6
1 0 . 6 0	Kraftwerke und Umspannwerke	6
1 0 . 7 0	<i>(nicht vergeben)</i>	
	Sonderobjekte	
1 1 . 0 1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
1 1 . 0 2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
1 1 . 0 3	Kirchen und Gebetsstätten	6
1 1 . 0 4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
1 1 . 0 5	<i>(nicht vergeben)</i>	
1 1 . 0 6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
1 1 . 0 7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
1 1 . 0 8	<i>(nicht vergeben)</i>	
1 1 . 0 9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
1 1 . 1 0	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
1 1 . 1 1	Flughäfen	3
1 1 . 1 2	<i>(nicht vergeben)</i>	
1 1 . 1 3	<i>(nicht vergeben)</i>	
1 1 . 1 4	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
1 1 . 1 5	Sonstige brandschaupflichtige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*
1 1 . 2 0	sonstige Sonderobjekte *	*

* Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Anlage 1 geregelten Tarife und die Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 15. Juli 2016 der Stadt Mülheim an der Ruhr außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759 2019 S. 23) und des § 52 Absatz 2 und Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. Seite 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr werden die Tarife unter 1. Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz wie folgt geändert:

		Tarif/Viertel Stunde gerundet 0,10 €
1.1	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	12,20 €
1.2	Gehobener feuerwehrtechnisch Dienst	18,90 €
1.3	Höherer feuerwehrtechnischer Dienst	24,20 €

Artikel 2

In der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr werden die Tarife unter 2. Gestellung von Fahrzeugen, Abrollbehältern und Feuerwehranhänger wie folgt geändert:

		Kraftstoffpauschale je Einsatz	Tarif/Viertel Stunde gerundet 0,10 €
1	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	1,70 €	1,50 €
2	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	1,70 €	0,50 €
3	Kommandowagen KdoW	1,00 €	0,60 €
4	PKW	1,00 €	0,50 €
5	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	1,40 €	0,60 €

6	Kleineinsatzfahrzeug KEF	1,00 €	0,60 €
7	Löschgruppenfahrzeug LF/24	2,10 €	2,10 €
8	Löschgruppenfahrzeug HLF/20	2,10 €	1,20 €
9	Tanklöschfahrzeug TLF/24	3,00 €	1,10 €
10	Tanklöschfahrzeug TLF 16	3,00 €	0,60 €
11	Drehleitern mit Korb DLK	2,10 €	2,10 €
12	Wechseladerfahrzeuge WLF	3,00 €	1,20 €
13	Gerätewagen GWW	1,70 €	0,40 €
14	LKW	1,70 €	0,70 €
15	Rüstwagen RW	1,70 €	1,60 €
16	Abrollbehälter	-	0,90 €
17	Feuerwehrranhänger	-	0,50 €
18	Rettungswagen RTW	1,40 €	1,10 €
19	Notarzteinsetzungsfahrzeug NEF	1,40 €	0,90 €

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr vom 15.07.2016 geregelten Tarife unter 1. Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz und 2. Gestellung von Fahrzeugen, Abrollbehältern und Feuerwehrranhänger außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) - Fehlalarmierung

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759 2019 S. 23) und des § 52 Absatz 2 und Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. Seite 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) - Fehlalarmierung werden die Tarife unter (1) wie folgt geändert:

<p>Löschzugkombination 1</p>	<p>Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt nicht über das normale Maß hinaus. Folgende Risiken kommen dabei zum Tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Brandgefahren • Erhöhte Gefahren durch Art und Nutzung der Anlage • Personen mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit • Unübersichtliche Gebäude mit vielen Personen ohne Ortskenntnisse, Versammlungsstätten (im Betrieb mit Anwesenheit einer Brandsicherheitswache) • Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten • Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten deren Größe nicht über das normale Maß hinaus geht 	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel:</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ)</p>	<p>Tarif :</p> <p>354,- €</p>
---	--	---	--------------------------------------

Löschzugkombination 1 a	Für die Einsätze der Löschzugkombination 1 , in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)	Tarif 457,- €
Löschzugkombination 1 c	Für die Einsätze der Löschzugkombination 1 , in denen aufgrund der Art und Besonderheit des Gebäudes und/oder aufgrund besonderer Einsatzszenarien die Hinzuziehung eines Rettungswagens erforderlich wird.	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 1 Rettungswagen (RTW)	Tarif 406,-€
Löschzugkombination 2	Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt nicht über das normale Maß hinaus, allerdings gibt es gegenüber der Kategorie 1 folgende zusätzliche/besondere Risiken: <ul style="list-style-type: none"> • Viele Personen mit eingeschränkter und/oder keiner Selbstrettungsfähigkeit • Unübersichtliche Gebäude mit sehr vielen Personen ohne Ortskenntnisse, • große Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten mit besonders vielen Personen und/oder sehr großen und unübersichtlichen Gebäuden • große und/oder besondere Brandlasten, die ein Eingreifen von mindestens 2 Löschzügen (personalintensive Einsätze) notwendig machen 	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 1 Rettungswagen (RTW)	Tarif 669,- €

Löschzugkombination 2 a	Für die Einsätze der Löschzugkombination 2 , in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge(LZ) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)	Tarif: 720,- €
Löschzugkombination 3	Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt über das normale Maß hinaus, dabei bestehen folgende zusätzliche/besondere Risiken: <ul style="list-style-type: none"> • große und/oder besondere Brandlasten die das Mitführen von 1 Abrollbehälter mit Sonderausrüstung oder Löschmitteln notwendig machen (z.B. schlechte Löschwasserversorgung, Sonderlöschmittel) 	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel 1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 1 Wechselladerfahrzeug (WLF) 1 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW)	Tarif: 461,- €
Löschzugkombination 3 a	Für die Einsätze der Löschzugkombination 3 , in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.	Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel: 1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 1 Wechselladerfahrzeug (WLF) 1 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)	Tarif 512,- €

Löschzugkombination 4	<p>Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt über das normale Maß hinaus, dabei bestehen folgende zusätzliche/besondere Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • große und/oder besondere Brandlasten, die das Mitführen von 2 Abrollbehältern mit Sonderausrüstung und/oder Löschmitteln notwendig machen • ABC-Gefahren, die sich auf kleine Bereiche begrenzen lassen (z.B. Laborbereiche), die aber das Mitführen von 2 Abrollbehältern mit Sonderausrüstung und/oder Löschmitteln notwendig machen 	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW)</p>	<p>Tarif</p> <p>526,- €</p>
Löschzugkombination 4 a	<p>Für die Einsätze der Löschzugkombination 4, in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.</p>	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)</p>	<p>Tarif</p> <p>576,- €</p>
Löschzugkombination 4 b	<p>Für die Einsätze der Löschzugkombination 4, in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird. Zusätzlich ist der Einsatz eines Notarztes erforderlich</p>	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 1 Löschzug (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Direktionsdienst (DD)</p>	<p>Tarif</p> <p>677,- €</p>

Löschzugkombination 5	<p>Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt weit über das normale Maß hinaus, dabei bestehen folgende zusätzliche/besondere Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehr große und/oder außergewöhnliche Brandlasten, die ein Eingreifen von mindestens 2 Löschzügen (personalintensive Einsätze) und das Mitführen von 1 Abrollbehälter mit Sonderausrüstung oder Löschmitteln notwendig machen 	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 1 Wechselladerfahrzeug (WLF) 1 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW)</p>	<p>Tarif</p> <p>719,- €</p>
Löschzugkombination 5 a	<p>Für die Einsätze der Löschzugkombination 5, in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.</p>	<p>idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 1 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 1 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)</p>	<p>Tarif:</p> <p>769,- €</p>
Löschzugkombination 5 b	<p>Für die Einsätze der Löschzugkombination 5, in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird. Zusätzlich ist der Einsatz eines Notarztes erforderlich</p>	<p>idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 1 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 1 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) 1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) Direktionsdienst (DD)</p>	<p>Tarif:</p> <p>870,- €</p>

Löschzugkombination 6	<p>Gebäude/Anlagen die aus baurechtlichen, versicherungsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden. Die Gefahren im oder durch das Gebäude / die Anlage gehen für Menschen oder die Umwelt weit über das normale Maß hinaus, dabei bestehen folgende zusätzliche/besondere Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehr große und/oder außergewöhnliche Brandlasten, die ein Eingreifen von mindestens 2 Löschzügen (personalintensive Einsätze) und das Mitführen von 2 Abrollbehältern mit Sonderausrüstung oder Löschmitteln notwendig machen • ABC-Gefahren, die sich nicht auf kleine Bereiche begrenzen lassen und das Mitführen von 2 Abrollbehältern mit Sonderausrüstung und/oder Löschmitteln notwendig machen 	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW)</p>	<p>Tarif</p> <p>775,- €</p>
Löschzugkombination 6 a	<p>Für die Einsätze der Löschzugkombination 6, in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird.</p>	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) Direktionsdienst (DD)</p>	<p>Tarif</p> <p>825,- €</p>
Löschzugkombination 6 b	<p>Für die Einsätze der Löschzugkombination 6, in denen ein besonderer Koordinierungsaufwand notwendig ist und die Hinzuziehung des Direktionsdienstes erforderlich wird. Zusätzlich ist der Einsatz eines Notarztes erforderlich</p>	<p>Idealtypische Zusammensetzung der Einsatzmittel</p> <p>1 Einsatzleitwagen (ELW) 2 Löschzüge (LZ) 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 2 Abrollbehälter (AB) 1 Rettungswagen (RTW) 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Direktionsdienst (DD)</p>	<p>Tarif</p> <p>925,- €</p>

Artikel 2

In der Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) - Fehlalarmierung werden die Tarife unter (3) wie folgt geändert:

Für das Ausrücken eines Einzelfahrzeugs zur Rückstellung der Feuerwehrbedieneinrichtungen nach einem Fehlalarm wird ein Kostenersatz-Tarif von 67,- € berechnet

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) - Fehlalarmierung vom 15. Juli 2016 der Stadt Mülheim an der Ruhr geregelten Tarife unter (1) und (3) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) - Fehlalarmierung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2019

Der Oberbürgermeister

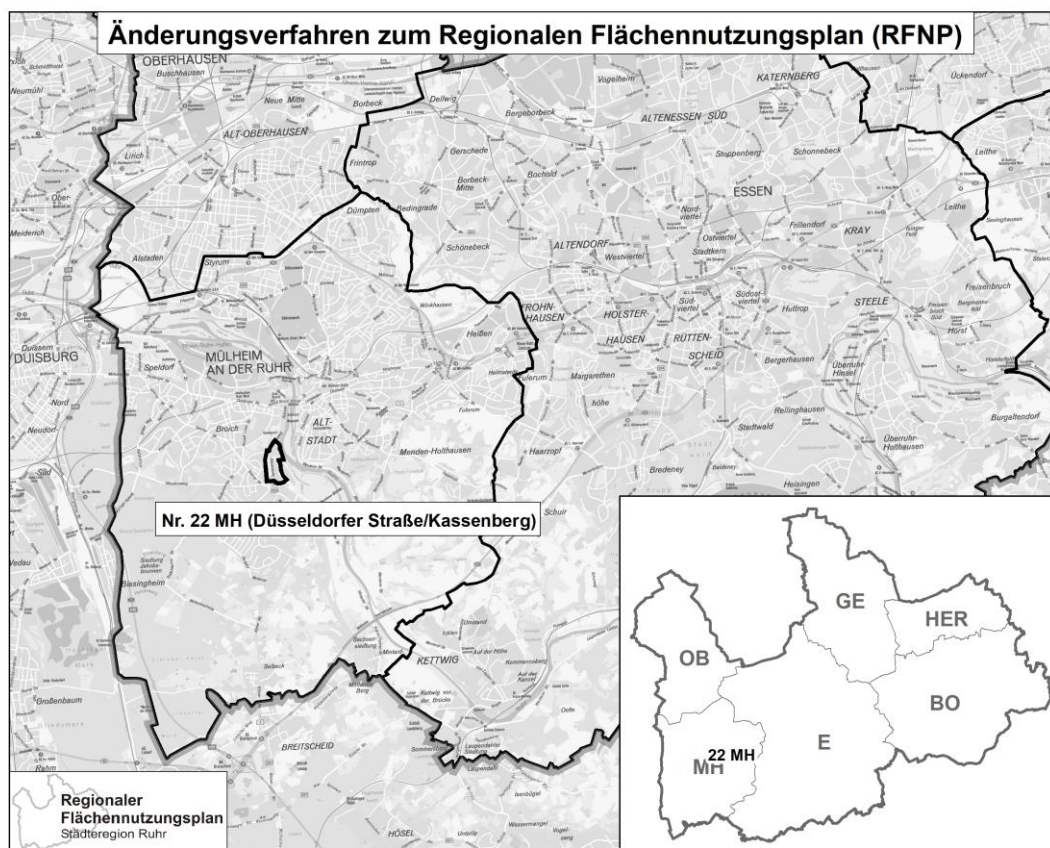
Ulrich Scholten

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 22 MH Düsseldorfer Straße / Kassenberg zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 23.01. bis 26.02.2019 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

22 MH Düsseldorfer Straße / Kassenberg

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 13.06.2019 (Aktenzeichen: VIII B 3 - 30.18.01.06 – 22MH) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 ([GV. NRW. S. 868](#)), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 12. Mai 2017 gültigen Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – ein-

schließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-1 / Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Absatz 5 Raumordnungsgesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darle-

gung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 16.07.2019

Der Oberbürgermeister

I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Stadt Mülheim an der Ruhr

über die Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Geometrie der Deponie Kolkerhofweg, Am Deich, Mülheim an der Ruhr, zur Vergrößerung des Deponievolumens

Amt für Umweltschutz, Abteilung 70.11, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

Az.: 70.11/Be/Kolk

Das Amt für Umweltschutz hat mit Schreiben vom 29.05.2019 für die Bodendeponie Kolkerhofweg einen Antrag zur Änderung der Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gestellt. Grund ist das Vorhaben, die Böschungswinkel der Nord-, Süd- und Ostseite der Deponie von 1:4 auf 1:3 zu versteilen, was zur Folge hat, dass das Plateau flächenmäßig etwas vergrößert und das Ablagerungsvolumen um 305.000 m³ erweitert wird.

Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Änderung der Plangenehmigung. Nach § 35 Absatz 2 KrWG ist für die wesentliche Änderung grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 Nr. 2 KrWG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG) NW) kann anstelle des Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Ausgangszustand ist die Plangenehmigung vom 15.08.2017 zur Versteilung der Südböschung und zur Einrichtung eines Energieparks für regenerative Energien.

Bei der beantragten Änderung des Amtes für Umweltschutz handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 12.3 (Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) UVPG (zuletzt geändert am 08.09.2017). In Verbindung mit § 9 (3) UVPG (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da bei der ursprünglichen Einrichtung der Deponie keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Für die Vorprüfung ist ein Fachbeitrag auf Grundlage der Anlage 3 UVPG und der dort genannten Kriterien zu erstellen. In der durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls sind nicht die Umweltauswirkungen der vorhandenen Deponie darzulegen, sondern die Umweltauswirkungen die sich aus dem neuen Genehmigungsantrag ergeben, überschlägig zu beschreiben und deren Erheblichkeiten schutzgutbezogen einzuschätzen.

Die aktuell beantragte Änderung der Deponiegeometrie umfasst die Versteilung der West-, Nord- und Ostböschungen auf 1 : 3, womit das Plateau der Deponie größer wird und insgesamt eine Vergrößerung des Schüttvolumens um 305.000 m³ erreicht wird. Die maximale Schütthöhe bleibt wie ursprünglich plangenehmigt bei 63,5 m. ü. NN.

Es ergeben sich bezüglich des Artenschutzes und der Eingriffsbilanzierung keine veränderten Anforderungen gegenüber dem schon planfestgestellten Zustand. Durch die aktuell beantragte Änderung der Deponiegeometrie, in dem die Winkel der West-, Nord- und Ost-Böschungen – wie bei der Südböschung bereits geschehen – von 1:4 auf 1:3 erhöht werden, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der weiteren zu betrachtenden Schutzgüter.

Ebenso ist aufgrund der Geometrieanpassung der Deponie keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Styrumer Ruhraue“ abzuleiten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 23.07.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e r g e r

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gojko Miladic, Duisburg)	264
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Miftar Miftari, Duisburg)	264
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Guido Rieke, CH-Glattbrugg)	265
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Miftar Miftari, Duisburg)	265
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ibrahim Etemi. Gladbeck)	265
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Zeljko Dordevic)	266
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Murat Aköz, Duisburg)	266
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michal Gigla, Wuppertal)	266
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ionut-Daniel Busuioc, Krefeld)	267
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Miftar Miftari, Duisburg)	267
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides Gerardus Jacobus Maria Beij, Duisburg)	267
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jasmin Krieziv)	268
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kenan Yalcin)	268
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ellen Moor, Lemgo)	268
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Emil Piotr Wasaznik, Essen)	268
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bahije Skana, Ratingen)	269
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Alexander Banykin)	269
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Reinhold Mösken)	269
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hendrik Pach)	270
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Reinhold Mösken)	270
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Bahaa Al Hussien)	270
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Muthana Awad Alali)	270
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Mahmmud Ibrahim Abdubakar)	271
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Frau Uwadia)	271
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Christiane Münnich)	271
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Sven Sauereßig)	271
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Mustafa Kekelik)	272
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides (Kamal Jasarevic)	272

Öffentliche Zustellung einer Anhörung (Sascha Sven Oliver Kaiser)	272
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	273
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	274
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen („Beerens Hecke“)	275
Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr	276
Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau	279
Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr	284
Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch fehlerhafte Auslösung von Brandmeldeanlagen (BMA) – Fehlalarmierung	287
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 22 MH Düsseldorfer Straße/Kassenberg zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr	295
Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Geometrie der Deponie Kolkerhofweg, Am Deich, Mülheim an der Ruhr, zur Vergrößerung des Deponievolumens	298